

Freiburg im Breisgau, den 3. März 1995

Rahmenrichtlinien für ehrenamtliche Dienste im Erzbistum Freiburg. — Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab. — Rechtssammlung der Erzdiözese Freiburg. — Zuschüsse für umweltschonende und erneuerbare Energietechnik in kirchlichen Gebäuden. — Fortbildungstagung für Mesnerinnen und Mesner der Regionen Odenwald/Tauber und Bodensec. — Priesterexerzitien.

Nr. 40

Rahmenrichtlinien für ehrenamtliche Dienste im Erzbistum Freiburg

I. Einführung

Das Leben in den Pfarrgemeinden, im diakonisch-caritativen Dienst und in den Verbänden ist weithin geprägt vom ehrenamtlichen Engagement vieler Frauen und Männer in den verschiedenen Bereichen des kirchlichen Lebens. Ihr Einsatz für das Wohl der Menschen wird getragen von der Liebe zur Wahrheit, die in Jesus Christus leibhaftig geworden ist. Er ist das Haupt, in dem alle Dienste vereint sind. Durch ihn werden sie zusammengefügt wie die Glieder eines Leibes, der wächst und in Liebe aufgebaut wird (vgl. Eph 4,7ff).

Der ehrenamtliche Dienst in der Kirche wurzelt im Glauben an die gemeinschaftstiftende Botschaft Jesu Christi. Er beruht auf der Würde, die jedem Christen durch Taufe und Firmung zuteil wird. Alle sind „berufen, als lebendige Glieder alle ihre Kräfte, die sie durch das Geschenk des Schöpfers und die Gnade des Erlösers empfangen haben, zum Wachstum und zur ständigen Heiligung der Kirche“ einzusetzen (Lumen gentium 33). Das vielfältige Engagement zahlreicher Menschen in der Kirche ist Zeugnis für die Lebendigkeit einer Gemeinde oder eines Verbandes. Alle tragen mit ihrer Kraft und ihrer Begabung auf unterschiedliche Weise dazu bei. Denn „das Zeugnis für das Evangelium Christi und der Dienst für die Menschen in unserer Gesellschaft können nur in gemeinsamer Verantwortung aller gelingen“ (Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Dienste und Ämter 1.3.2).

Die ehrenamtlichen Dienste sind in unserer Kirche nicht nur unverzichtbar, sie sind auch Ausdruck gelebten Glaubens. Damit diese Dienste bei allem Wandel der Formen ehrenamtlichen Engagements auch in Zukunft gewährleistet bleiben, hat das Freiburger Diözesanforum Richtlinien für ehrenamtliche Dienste empfohlen (vgl. Votum VI/5). Dementsprechend werden im folgenden „Rahmenrichtlinien für ehrenamtliche Dienste im Erzbistum Freiburg“ erlassen. Sie richten sich unmittelbar an die Verantwortlichen im Erzbis-

tum und in den Pfarrgemeinden des Erzbistums. Mittelbar wenden sie sich als Empfehlung an die Verantwortlichen im Bereich der katholischen Verbände mit der Bitte, sie in die Praxis ihres Verbandes umzusetzen.

II. Zum Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit

Der ehrenamtliche Dienst ist ein Einsatz im Auftrag der Kirche, der freiwillig und unentgeltlich erfolgt und der über gegenseitige Hilfe in Familie, Verwandtschaft und unmittelbarer Nachbarschaft hinausgeht. Freiwilligkeit bedeutet, daß niemand genötigt werden kann, einen Dienst zu übernehmen, so wie auch niemand daran gehindert werden darf, ihn vorbehaltlich der Einhaltung bereits eingegangener Verpflichtungen jederzeit zu beenden. Unentgeltlichkeit meint, daß – unbeschadet der Erstattung entstehender Auslagen – der für den ehrenamtlichen Dienst geleistete Zeitaufwand nicht vergütet wird. Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit kennzeichnen den ehrenamtlichen Dienst.

III. Ehrenamtliche Dienste in Pfarrgemeinde und Verband

Jede Pfarrgemeinde und jeder kirchliche Verband ist auf vielfältige ehrenamtliche Dienste angewiesen. Die Fähigkeiten ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Wünsche, Art und Umfang ihres Einsatzes betreffend, müssen berücksichtigt werden.

Bei der Koordination der pastoralen Aufgaben in den Gemeinden und Verbänden gilt es, den Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verantwortlich miteinzuplanen. Dazu gehört, Sorge zu tragen für eine angemessene Einführung, Begleitung und Fortbildung der ehrenamtlichen Kräfte. Es gehört aber auch dazu, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Dienst zu ermutigen und neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung der Pfarrgemeinde und eines Verbandes muß geprüft werden, welche Mittel zur Finanzierung der Sachkosten bereitgestellt werden können. Diese Beiträge sind im Haushalt einzuplanen.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in ihrem Dienst nicht überbeansprucht werden und sich auch für eine zeitlich befristete ehrenamtliche Mitarbeit entscheiden können.

Viele ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarrgemeinden gehören kirchlichen Verbänden an. Diese regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen ihrer verbandlichen Strukturen, denn das Prinzip der Subsidiarität soll gewahrt bleiben.

IV. Hinweise für die Praxis

Das Profil der ehrenamtlichen Dienste hat sich im Laufe der Zeit gewandelt. Folgende Grundsätze sollen dazu dienen, ehrenamtliches Engagement auch in Zukunft zu ermöglichen und seine Förderung, Unterstützung und Koordination zu erleichtern:

1. Ehrenamtliche Tätigkeiten sind für das kirchliche Leben unverzichtbar. Informationen über die vielfältigen Einsatzmöglichkeiten und besonderen Aufgaben können das Interesse daran wecken und stärken und zur Mitarbeit ermutigen.
2. Wer sich für ehrenamtliche Mitarbeit interessiert, muß wissen, an wen er sich wenden kann. Bei der Suche nach einer geeigneten Mitarbeit sollen die jeweiligen Begabungen, Erfahrungen und Wünsche der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter neben den gemeindlichen und verbandlichen Notwendigkeiten berücksichtigt werden.
3. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen, soweit dies erforderlich ist, in ihr Tätigkeitsfeld eingeführt werden. Sie brauchen darüber hinaus den regelmäßigen Austausch innerhalb einer Gruppe. Ihre Dienste werden durch die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt.
4. Die fachliche und spirituelle Begleitung sowie die Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben einen hohen Stellenwert. Begleiterinnen und Begleiter müssen für diese wichtige Aufgabe vorbereitet und qualifiziert sein. Es bedarf aber auch der Ermutigung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Teilnahme an überpfarrlichen Angeboten der fachlichen und spirituellen Fort- und Weiterbildung. (Vgl. die Empfehlungen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Dienste und Ämter 7.3.1.)
5. Auslagen für Tätigkeiten im Auftrag der Pfarrgemeinde oder eines Verbandes (z. B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Arbeitsmaterialien, Porti) werden auch bei geringen Beträgen erstattet. Dies gilt auch für Fortbildungsmaßnahmen, mit deren Besuch die Verantwortlichen der Pfarrgemeinde oder des Verbandes einverstanden sind. Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten werden für Fortbildungsmaßnahmen vorgesehene Mittel in den Haushaltsplan eingestellt. Der Stiftungsrat bzw. die Geschäftsführung der Verbände regelt das Verfahren der Kostenerstattung möglichst einfach.
6. Gruppen von Ehrenamtlichen können für die von ihnen getragenen Dienste (z. B. Caritas der Pfarrgemeinde) Mit-

tel aus dem Haushalt der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt werden. Die zuständigen Gruppen verwalten ihre Mittel selbständig, wobei jährlich über die Kassenführung Rechenschaft abgelegt wird.

7. Alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind für ihre kirchlichen Tätigkeiten im Rahmen der Sammel-Unfall- und Haftpflichtversicherung der Erzdiözese Freiburg unfall- und haftpflichtversichert, soweit die entstandenen Schäden nicht anders reguliert werden können (z. B. durch die gesetzliche Unfallversicherung, die beamtenrechtliche Unfallfürsorge oder durch den Schadensverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung).

Ebenso besteht eine Dienstreise-Kaskoversicherung, durch die Kaskoschäden an privateigenen Fahrzeugen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern versichert sind, die bei einer Fahrt im Dienst bzw. im Auftrag der Erzdiözese, einer Pfarrgemeinde oder einer wirtschaftlich nicht selbständig geführten Einrichtung entstehen und nicht anderweitig (z. B. durch den Schadensverursacher bzw. dessen Haftpflichtversicherung oder die eigene Voll- bzw. Teilkaskoversicherung) gedeckt werden können. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich über den Umfang dieser Versicherungen und über die bei Eintritt eines Schadensfalles notwendigen Schritte beim Versicherungsbüro Dr. Ruby (Inhaber Richard Löffler, Schreiberstraße 8, 79098 Freiburg, Tel.: 07 61/3 15 35 oder 3 87 85-0) umfassend informieren. Ein Merkblatt über Versicherungsfragen, die ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffen, wird allen Pfarrämtern sowie allen betroffenen diözesanen Dienststellen und Einrichtungen zugeleitet.

Freiburg, den 21. Februar 1995

Dr. Otto Bechtold
Generalvikar

Nr. 41

Ord. 21. 2. 1995

Kollekte für das Heilige Land und Opferstock für das Heilige Grab

Am Karfreitag, 14. April 1995, ist in allen Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land zu halten. Der Ertrag wird über den Deutschen Verein vom Heiligen Lande zur Erfüllung von caritativen und seelsorglichen Aufgaben im Heiligen Land verwandt.

Die Menschen im Heiligen Land und in aller Welt begleiten den Friedensprozeß, der im Nahen Osten durch die jüngsten politischen Entwicklungen in Gang gekommen ist, mit

großen Hoffnungen. Der Heilige Vater hat den Wunsch geäußert, bald die Heiligen Stätten in Palästina besuchen zu können, und er hat erneut zu solidarischer Hilfe für die Menschen im Heiligen Land aufgerufen. Daher ist auch in diesem Jahre eine besondere Empfehlung der Kollekte angebracht.

Die Seelsorger werden gebeten, den Gläubigen auch die Mitgliedschaft im „Deutschen Verein vom Heiligen Lande“ zu empfehlen, der sich intensiv um die notleidende Bevölkerung bemüht.

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln, versendet an die Pfarreien Plakate für den Aushang und einen Vorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Weiteres Werbematerial kann dort angefordert werden.

Am Karsamstag ist ein Opferstock mit der Aufschrift „Für das Heilige Grab in Jerusalem“ aufzustellen. Der Ertrag kommt der Kustodie der Franziskaner im Heiligen Land zugute.

Die Erträge von Kollekte und Opferstock sind getrennt zu notieren und wie üblich an die Erzbischöfliche Kollektur Freiburg, SüdwestLB Freiburg Nr. 88071, BLZ 680 500 00, zu überweisen.

Nr. 42

Ord. 23. 2. 1995

Rechtssammlung der Erzdiözese Freiburg

Zur „Rechtssammlung der Erzdiözese Freiburg“, deren Grundwerk Anfang 1994 erschienen ist, wird in den nächsten Tagen die erste Nachlieferung erscheinen. Sie enthält u. a. die neue Satzung der Pfarrgemeinderäte und die neue kirchliche Vermögensverwaltungsordnung.

Diese Nachlieferung wird allen Pfarreien und den kirchlichen Dienststellen, die das Grundwerk zugesandt erhalten haben, direkt vom Verlag zugehen. Wie schon seinerzeit mitgeteilt, muß der Kaufpreis der Nachlieferung direkt beim Verlag beglichen werden.

Nochmals machen wir darauf aufmerksam, daß wir bei der Kalkulation der gedruckten Exemplare auch diejenigen Kirchengemeinden berücksichtigt haben, die keinen eigenen Pfarrer am Ort haben. Auch diese Pfarreien können also das Grundwerk der Rechtssammlung kostenlos bei uns anfordern. Von dieser Möglichkeit haben noch nicht alle nicht besetzten Pfarreien Gebrauch gemacht. Wir möchten deshalb nochmals auf diese Möglichkeit aufmerksam machen und bitten um entsprechende Nachricht an das Erzbischöfliche Ordinariat.

Nr. 43

Ord. 13. 2. 1995

Zuschüsse für umweltschonende und erneuerbare Energietechnik in kirchlichen Gebäuden – neue Förderbeiträge ab 1. Januar 1995

Das Freiburger Diözesanforum (Kommission II) hat in seinem Votum 8 „eine stärkere Wahrnehmung der Schöpfungsverantwortung“ durch die Erzdiözese eingefordert.

Angesichts des Treibhauseffektes und der damit im Zusammenhang stehenden Aufheizung der Erdatmosphäre (zu warme Winter und verheerendes Hochwasser) will die Kirche von Freiburg ein Zeichen setzen. Bekanntlich entfallen in der Bundesrepublik Deutschland 49% des Energieverbrauchs auf Heizungswärme.

Umweltschonende und erneuerbare Energietechniken sollen in kirchlichen Gebäuden finanziell gefördert werden, wenn eine Heizungserneuerung ohnehin notwendig wird. Die Hauptlast der Finanzierung einer Heizungserneuerung wird wie bisher vom jeweiligen Bauherrn getragen werden müssen und von der Bauabteilung des Erzbischöflichen Ordinariats (Abt. VII) nach Klärung der Finanzierung genehmigt werden.

- a) Für Brennwerttechnik, deren Wirkungsgrad über 100% beträgt, gewährt die Erzdiözese Freiburg einen Zuschuß von 2000 DM.
- b) Beim Einbau von Sonnenkollektoren für die Warmwasseraufbereitung wird ebenfalls ein Zuschuß von 2000 DM gewährt. Erfahrungsgemäß können 50% des Warmwasserbedarfs eines Jahres solarthermisch geerntet werden.
- c) Blockheizkraftwerk-Technik: Mit Hilfe von Verbrennungsmotor oder Gasturbine, Generator und Wärmeaustauscher werden durch einzelne Module gleichzeitig Wärme und Strom erzeugt. Der Einbau eines Blockheizkraftwerks wird mit 7500 DM bezuschußt.
- d) Photovoltaikanlagen: Photovoltaik bedeutet die direkte Umwandlung von Sonnenenergie über Silicium-Zellen in elektrischen Strom. Gegenwärtig werden bei Einspeisung ins öffentliche Stromnetz 16,5 Pf/KWh bezahlt. In Spitzenlastzeiten gewährt die FEW Freiburg bei Einspeisung in ihr Netz sogar 2 DM/KWh. Für die Einrichtung einer Photovoltaikanlage werden 7500 DM als Zuschuß aus kirchlichen Mitteln gewährt.

Die genannten Förderbeiträge der Erzdiözese gelten zunächst für das Jahr 1995. Über die Gewährung der Zuschüsse wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entschieden.

Das Landesgewerbeamt Baden-Württemberg (Willi-Bleicher-Str. 19, 70174 Stuttgart, Tel.: 07 11/1 23-0) gewährt Zuschüsse für Solarwärme in Höhe von 20% und für Solarstrom in Höhe von 35% der Investitionskosten.

Für Rückfragen steht der Umweltbeauftragte der Erzdiözese Freiburg, Dr. Rainer Bäuerle, unter der Telefonnummer (0761) 21 88-3 50 während der üblichen Dienstzeiten zur Verfügung.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 10 · 3. März 1995
M 1302

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 36 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 10 · 3. März 1995

Fortbildungstagung für Mesnerinnen und Mesner der Regionen Odenwald/Tauber und Bodensee

*Der Osterfestkreis im Kirchenjahr –
Schwerpunkt: „Die Drei Österlichen Tage“*

Die Karwoche und vor allem die Drei Österlichen Tage mit ihrer Vielfalt von Zeichen und Symbolen fordern die Mesnerin/den Mesner sehr in ihrem/seinem Dienst. Dieser Tag soll vor allem der geistlichen Vorbereitung dienen; dabei wollen wir auch fragen nach dem Sinn und Verständnis der Zeichen und Symbole. Zeit für den beruflichen Austausch ist ebenfalls eingeplant.

Teilnehmerkreis: Mesnerinnen und Mesner der Regionen
Odenwald/Tauber und Bodensee

Termine und Orte a) 25. März 1995, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
in der Regionalstelle Buchen
b) 1. April 1995, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
im Kath. Bildungszentrum Singen

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung
Leitung: Referentin Rita Rothardt
Diözesanpräses Robert Henrich

Anmeldungen für beide Termine *umgehend* an:
Institut für Pastorale Bildung,
Mesnerinnen und Mesner,
Turnseestraße 24, 79102 Freiburg

Priesterexerzitionen

Exerzitionen in Lisieux in deutscher Sprache

Termin: 27. Juli bis 6. August 1995
Thema: Ein Wort Gottes für die heutige Zeit –
Theresia von Lisieux
Leitung: Geistl. Rat Anton Schmid, Augsburg
Information und Anmeldungen über:
Peter Gräsler,
Fichtenstr. 8, 85774 Unterföhring,
Tel. (0 89) 21 37-12 59 oder 9 50 38 59

30tägige Exerzitionen nach Ignatius von Loyola

Einzelexerzitionen mit gemeinschaftlichen Elementen

Termin: 1. August bis 1. September 1995
Ort: Lassalle-Haus Bad Schönbrunn,
Edlibach/Schweiz
Leitung: P. Werner Grätzer SJ, Studienleiter
Sr. Karla Hasiba sa

Interessenten wenden sich direkt an:

Lassalle-Haus Bad Schönbrunn,
CH-6313 Edlibach/Zug,
Tel. (00 41 42) 53 44 44,
Fax (00 41 42) 53 44 33